

04.09.97

Antrag

des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform

Punkt 1a) der 715. Sitzung des Bundesrates am 5. September 1997

Der Bundesrat möge folgende EntschlieÙung fassen:

“Der Bundesrat begrüÙt, daÙ eine einvernehmliche Regelung zur Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer und zu den notwendigen FinanzierungsmaÙnahmen gefunden werden konnte. Er sieht in der Unternehmenssteuerreform einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland.

Der Bundesrat erkennt an, daÙ es zur Sicherung des Steueraufkommens für das Jahr des Inkrafttretens der Reform notwendig ist, bestimmte Rechtsänderungen bereits im Jahre 1997 wirksam werden zu lassen. Er weist jedoch darauf hin, daÙ ein Inkrafttreten von die Steuerpflichtigen belastenden Regelungen bereits zum 01.01.1997 dann Probleme aufwirft, wenn diese sich auf bereits abgeschlossene Rechtsgestaltungen beziehen. Dies kann bei der Abschaffung der Steuerfreiheit sog. Sanierungsgewinne (§ 3 Nr. 66 EStG) sowie bei den Änderungen des Umwandlungssteuergesetzes zur Einschränkung der Verlustnutzung der Fall sein, wenn entsprechende Rechtsakte nach dem 31.12.1996 wirksam geworden sind. Nach den im ersten Halbjahr 1997 bekannt gewordenen Steuerreformplänen muÙten die Steuerpflichtigen nicht mit einer Änderung der genannten Regelungen rechnen - bzw. im Falle des § 3 Nr. 66 EStG nicht mit Wirkung für den Veranlagungszeitraum 1997.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung sicherzustellen, daÙ bei nächster sich bietender Gelegenheit der Zeitpunkt des Inkrafttretens der genannten Bestimmungen in einer Weise festgelegt wird, die den berechtigten Erwartungen der Bürger an die Vorhersehbarkeit und Verlässlichkeit der Steuergesetzgebung gerecht wird.

Dies könnte gewährleistet werden, indem das Datum der BeschluÙfassung des Bundesrates zu dem Gesetz (05.09.1997) als Stichtag gewählt wird.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung ferner zu prüfen, wie im Vorgriff auf eine gesetzliche Regelung im Verwaltungswege sichergestellt werden kann, daÙ die genannten Vorschriften nicht auf vor diesem noch festzulegenden Zeitpunkt verwirklichte Sachverhalte angewendet werden müssen”.